

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Vierte Änderung und Neufassung der Allgemeinverfügung
zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer
aus Risikogebieten**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet als Gesundheitsamt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende 4. Änderung der Allgemeinverfügung zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen und Betretungsverboten für Rückkehrer aus Risikogebieten an, die an die Stelle der gleichnamigen Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 tritt:

1. Einwohnerinnen und Einwohner Jenas, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, sind für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet verpflichtet, sich unverzüglich und ausschließlich in ihrer Wohnung bzw. auf ausschließlich von ihnen selbst genutzten Bereichen ihres Wohngrundstückes aufzuhalten. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Auf diese Festlegung wird dynamisch Bezug genommen, d.h. es gelten immer die vom RKI tagesaktuell festgelegten Risikogebiete.

Darüber hinaus wird – unabhängig davon, ob dies von den vorgenannten Festlegungen des RKI umfasst ist – Folgendes festgelegt: sämtliche Staaten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten als Risikogebiete, ferner die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Diese Festlegung gilt bis auf Widerruf.

2. Von der Verpflichtung der Ziffer 1 sind Personen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen. Sind Personen von einer der genannten Ausnahmen erfasst, haben sie sich nach Verrichtung ihrer beruflichen Tätigkeit sofort und direkt wieder in häusliche Quarantäne zu begeben.

a) Die Personen weisen keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 auf und sind in folgenden Bereichen tätig:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),
- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die notwendige Gerichtstermine in den genannten Gebieten wahrnehmen müssen, wenn sich das zuständige Gericht nicht bereit erklärt, den Verhandlungstermin zu verschieben bzw. aufzuheben; eine entsprechende Ladung des Gerichts ist mitzuführen.

b) Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt und keine Symptome einer Atemwegserkrankung nach Ziffer 6 vorliegen, sind auch Personen, die in folgenden Bereichen tätig, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

c) Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Bürger, Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Soweit nicht bereichsspezifisch bereits weitergehende Anforderungen gelten, bedeutet dies insbesondere:

- Erfassung und Meldung beim Arbeitgeber bzw. zuständigem Betriebsarzt,
- Arbeiten am Patienten oder Kunden bzw. Kontakt zum Bürger nur mit Mund-Nasen-Schutz,
- nach Möglichkeit kein Kontakt zu vulnerablen Bevölkerungsgruppen,
- Selbstbeobachtung und Dokumentation (Fiebertagebuch) über einen Zeitraum von 14 Tagen nach Rückkehr,
- strenge Wahrung der Hygieneetikette und Abstandsregelung,
- Veranlassung eines Covid-19-Tests bei Symptomatik im Sinne von Ziffer 6 und unmittelbares Fernbleiben von der Arbeitsstätte.

3. Schülerinnen und Schüler sowie Kindern bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der Ziffer 1 aufgehalten haben, ist zudem untersagt, in diesem Zeitraum eine Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG - inklusive Notbetreuung - zu betreten.
4. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 3 genannten Verpflichtung zu sorgen.

5. Die unter Ziffer 1 genannten Personen und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 sind dazu verpflichtet, sich spätestens innerhalb von sieben Tagen telefonisch bei der Hotline 03641 / 49 22 22 oder per Mail an rueckkehrer@jena.de im Fachdienst Gesundheit zu melden und die Umstände des Aufenthalts im Risikogebiet (Datum, Ort, Kontakte) mitzuteilen. Die Pflicht aus Ziffer 1 sich sofort in Quarantäne zu begeben und zu bleiben, besteht daneben unverändert fort.
6. Weisen die in Ziffer 1 und 3 genannten Personen Erkältungssymptome auf, wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Atemprobleme, sind sie verpflichtet, unverzüglich die Fiebersprechstunde der Stadt Jena unter 03641 / 49 33 33 zu kontaktieren. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob daneben eine Meldung beim Hausarzt oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 erfolgt.
7. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 sind verpflichtet, den direkten Kontakt mit anderen Personen einzustellen. Der Kontakt mit in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen sowie zur Pflege und Versorgung tätigen Personen ist auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.
8. Die Personen unter Ziffer 1 und 3 dürfen keine Mittel des öffentlichen Personenverkehrs im Stadtgebiet Jena benutzen.
9. Sollte während der angeordneten Quarantänezeit eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind die Personen unter Ziffer 1 und die Personensorgeberechtigten der Personen unter Ziffer 3 verpflichtet, dem Rettungsdienst sowie die sie versorgende medizinische Einrichtung (z.B. Arztpraxis, Krankenhaus) bereits vorab telefonisch über die angeordnete Quarantäne und deren Grund zu informieren.
10. Für Personen, die nicht Einwohner der Stadt Jena sind und aus beruflichen oder sonstigen Gründen in das Stadtgebiet Jena einreisen wollen und sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem der in Ziffer 1 genannten Risikogebiete aufgehalten haben, gilt für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet Folgendes:

- a) Diesen Personen ist es untersagt, den Ort ihrer beruflichen Tätigkeit zu betreten.

Ausgenommen für den Weg von und zur Arbeit und bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit an der Arbeitsstätte sind Personen, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind:

- Gesundheitswesen und deren Dienstleister (Arztpraxen, Krankenhäuser, Testlabore, Krankentransporte, Apotheken, Gesundheitsämter, Rettungsdienst und ähnliche),
- Pflegebereich (Alten- und Pflegeheime, ambulante Pflegedienste, Anbieter außerklinischer Intensivpflege und ähnliche),
- Herstellung von medizinischen und pflegerischen Produkten,
- Behörden, die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (Polizei, Feuerwehr und ähnliche),

- Katastrophenschutz,
- Rechtsanwälte und andere, für den Fortgang gerichtlicher Verfahren zwingend notwendige Personen, die notwendige Gerichtstermine in den genannten Gebieten wahrnehmen müssen, wenn sich das zuständige Gericht nicht bereit erklärt, den Verhandlungstermin zu verschieben bzw. aufzuheben; eine entsprechende Ladung des Gerichts ist mitzuführen.

Soweit es sich um betriebsnotwendiges Personal handelt, sind auch Personen, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung im Sinne von Ziffer 6 aufweisen und in folgenden Bereichen tätig sind, ausgenommen:

- Wasser- und Energieversorgung,
- Entsorgungswirtschaft,
- Kommunikation (Post und digitale Infrastruktur).

Voraussetzung für eine Ausnahme in allen vorgenannten Bereichen ist, dass es sowohl eine betriebliche Verfahrensanweisung zur regelmäßigen Überwachung des Gesundheitszustandes dieser Mitarbeiter gibt als auch ein ausreichender Schutz der Kunden beziehungsweise Patienten im Kontakt mit den betroffenen Mitarbeitern sichergestellt ist. Hierzu wird auf die Anforderungen unter Ziffer 2 Buchstabe c) verwiesen.

- b) Diesen Personen ist im Stadtgebiet Jena auch untersagt
- geöffnete Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) zu betreten,
 - die Diensträume von Handwerkern sowie Dienstleistern zu betreten,
 - Orte, an denen die Abgabe von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bzw. Ausliefern erfolgt, zu betreten,
 - die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs untersagt, soweit keine Ausnahme nach Ziffer 10 Buchstabe a) vorliegt.

Die Personensorgeberechtigten haben für die Einhaltung der zuvor genannten Verpflichtungen zu sorgen.

11. Die Regelungen unter Ziffer 10 gelten nicht für Personen, welche für den Lieferverkehr nach Jena zuständig sind. Gleichmaßen führt ein Aufenthalt in einem Risikogebiet nach Ziffer 1, der ausschließlich im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Lieferverkehrs stattfindet, nicht zur Pflicht der unter Ziffer 1 angeordneten häuslichen Quarantäne. Es müssen jedoch jeweils folgende Auflagen eingehalten werden:

- a) die Person trägt bei der Entladung im Stadt- und im Risikogebiet einen Mund-Nasen-Schutz,
- b) es wird jedweder Kontakt zu Personen im Risikogebiet vermieden oder mindestens ein Abstand von 3 m eingehalten,
- c) die Person desinfiziert sich vor der Rückfahrt und nach dem Abladen die Hände,
- d) die Person übernachtet nicht im Risikogebiet, allenfalls im LKW.

12. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich zum 19. April 2020.

13. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Die Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 zur Anordnung von Quarantänemaßnahmen für die Rückkehrer aus Risikogebieten und der Erweiterung der Risikogebiete tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Jena, Fachdienst Recht, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 01_06 (1. OG) – nach telefonischer Vereinbarung – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Die Begründung kann ferner unter jena.de/corona eingesehen werden.

Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Abs. 1a IfSG wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Jena, den 24. März 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

